

Anleitung für Anträge

Der Antrag ist sowohl physisch als auch elektronisch mindestens sechs Monate vor geplantem Ausbildungsbeginn bei der Behörde einzubringen.

betreffend der Erteilung einer

Bewilligung zur Führung von Lehrgängen nach dem medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG)

Diese Anleitung dient als Orientierungshilfe für Parteien, die einen Antrag auf Bewilligung zur Abhaltung von Ausbildungen gemäß §§ 73-77 MMHmG beim Landeshauptmann von Kärnten einbringen.

Gemäß § 73 Abs. 1 MMHmG *bedarf die Ausbildung zum **medizinischen Masseur** hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn*

1. *die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,*
2. *das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,*
3. *eine Ausbildungsleitung namhaft gemacht worden ist und*
4. *eine Krankenanstalt oder eine Kuranstalt zur Verfügung steht, die über ein Einrichtung für physikalische Medizin verfügt, oder*
5. *Pflichtpraktika an Patienten auch außerhalb von Krankenanstalten oder Kuranstalten nachweislich sichergestellt sind.*

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.“

Gemäß § 74 Abs. 1 MMHmG *bedarf die Abhaltung von Ausbildungen zum **Heilmasseur** in Aufschulungsmodulen der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn*

1. *die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,*
2. *das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,*
3. *eine Modulleitung namhaft gemacht wurde.*

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.“

Gemäß § 75 Abs. 1 MMHmG bedarf die Abhaltung einer **Spezialqualifikationsausbildung** der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- 1. die für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,*
- 2. das für die Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,*
- 3. die praktische Ausbildung an Patienten gewährleistet ist und*
- 4. ein fachkompetenter und pädagogisch geeigneter Leiter namhaft gemacht wurde.*

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.“

Laut § 76 Abs. 1 MMHmG bedarf die Abhaltung einer Ausbildung für **Lehraufgaben** der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

- 1. die für die Abhaltung des Unterrichts erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel sowie Sozialräume zur Verfügung stehen, bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist,*
- 2. das für die Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist,*
- 3. ein fachkompetenter und pädagogisch geeigneter Leiter namhaft gemacht wurde.*

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.“

Gemäß § 77 Abs. 1 MMHmG kann abweichend von §§ 73-75 eine **Gesamtbewilligung** für die Abhaltung von

- 1. Ausbildungen zum medizinischen Masseur und*
- 2. Aufschulungsmodulen zum Heilmasseur und*
- 3. Spezialqualifikationsausbildungen*

beantragt werden. Die Bewilligung ist durch den Landeshauptmann zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 73-75 erfüllt sind.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bereits anfänglich nicht gegeben oder liegen diese nicht mehr vor, ist die Bewilligung nach erfolglosem Verstreichen einer zur Behebung der Mängel gesetzten angemessenen Frist durch den Landeshauptmann zurückzunehmen.“

Nachfolgend angeführte Ausbildungen werden gemäß § 1 Abs. 2 in der Medizinischen Masseur und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV) geregelt:

- 1. Ausbildung zum medizinischen Masseur*
- 2. Ausbildung zum Heilmasseur*
- 3. Spezialqualifikationsausbildung Elektrotherapie*
- 4. Spezialqualifikationsausbildung Hydro- und Balneotherapie*
- 4.a. Spezialqualifikationsausbildung Basismobilisation*
- 5. Ausbildung für Lehraufgaben*

Wurde bereits eine Bewilligung erteilt, so ist bei neuerlicher Durchführung eines Lehrganges bzw. neuerlichen Aufnahme von Jahrgängen im Rahmen eines schulischen Betriebes gem. § 11 Abs. 3 MMHm-AV dies spätestens einen Monat vor Beginn dem Landeshauptmann anzuzeigen. Auf eine Vorlage der erforderlichen Unterlagen die aufgrund eines vorherigen, gleichen Verfahrens bereits der Behörde vorliegen, kann unter Verweis auf das jeweilige Verfahren verzichtet werden. Um das Verfahren zu beschleunigen wird von Seite der Behörde ersucht, das Antragsformular auch als WORD-Datei an abt5.post@ktn.gv.at zu senden.

HINWEISE:

1) Rechtsträger/Rechtsträgerin der Ausbildungseinrichtung

Im Zuge der Antragstellung ist der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung und der/die für den Rechtsträger Zeichnungsberechtigte zu benennen.

Beizulegen ist ein Auszug aus dem Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug (**Punkt 1.a**). Weicht für die beantragte Ausbildung gemäß MMHmG die Angabe des/der Zeichnungsberechtigten im Antrag von der Angabe im Firmenbuch oder Vereinsregisterauszug ab, ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen (**Punkt 1.b**).

2) Ausbildungsleitung / Modulleitung

§ 4 Abs. 1 MMHm-AV	
Der Rechtsträger	
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausbildung zum medizinischen Masseur, 2. des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur, 3. der Spezialqualifikationsausbildungen, 4. der Ausbildung für Lehraufgaben und 5. der verkürzten Ausbildung gemäß § 26 MMHmG 	
hat einen fachspezifischen und organisatorischen Leiter und einen Stellvertreter als Mitglied der Ausbildungsleitung bzw. der Modulleitung zu bestellen	
§ 5 Abs. 1 MMHm-AV	
Der Rechtsträger	
<ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausbildung zum medizinischen Masseur, 2. des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur, 3. der Spezialqualifikationsausbildungen, 4. der Ausbildung für Lehraufgaben und 5. der verkürzten Ausbildung gemäß § 26 MMHmG 	
hat einen medizinisch-wissenschaftlichen Leiter und einen Stellvertreter als Mitglied der Ausbildungsleitung bzw. der Modulleitung zu bestellen.	
§ 23 MMHmG	
<ol style="list-style-type: none"> (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung der Ausbildung zum medizinischen Masseur obliegt einer fachkompetenten und pädagogisch geeigneten Person, die die Berufsberechtigung als Heilmasseur und die Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben (§ 37) besitzt. (2) Die medizinisch wissenschaftliche Leitung der Ausbildung zum medizinischen Masseur 	

- obliegt einem Arzt, der die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.
- (3) Für den fachspezifischen und organisatorischen Leiter und den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist jeweils ein Stellvertreter vorzusehen. Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 erfüllen.

§ 53 MMHmG

- (1) Die fachspezifische und organisatorische Leitung des Aufschulungsmoduls zum **Heilmasseur** obliegt einer fachkompetenten und pädagogisch geeigneten Person, die die Berufsberechtigung als Heilmasseur und die Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben besitzt.
- (2) Die medizinisch-wissenschaftliche Leitung des Aufschulungsmoduls obliegt einem Arzt, der die hierfür erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzt.
- (3) Für den fachspezifischen und organisatorischen Leiter und den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter ist jeweils ein Stellvertreter vorzusehen. Dieser hat die jeweiligen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder 2 zu erfüllen.

Für die fachliche und pädagogische Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Fachspezifische und organisatorische Leitung der Ausbildung / Module

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.c**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.d**)

Stellvertretende fachspezifische und organisatorische Leitung der Ausbildung / Module

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.e**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.f**)

Medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Ausbildung med. Masseur/Heilmasseur

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.g**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.h**)

Stellvertretende medizinisch-wissenschaftliche Leitung der Ausbildung med. Masseur / Heilmasseur

- Formelle Bestellung des Rechtsträgers (von der bestellten Person durch Gegenzeichnung zu bestätigen (**Punkt 2.i**))
- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 2.j**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

3) Lehr- und Fachkräfte

Lehrkräfte:

§§ 73 – 76 Abs. 1 MMHmG

Die Ausbildung zum medizinischen Masseur / Heilmasseur / Spezialqualifikationsausbildungen / Lehraufgaben bedarf hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn

das für die theoretische Ausbildung erforderliche Lehrpersonal, welches hiezu fachlich und pädagogisch geeignet ist und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, vorhanden ist

§ 6 MMHm-AV

- (1) Der fachspezifische und organisatorische Leiter hat nach Anhörung des medizinisch-wissenschaftlichen Leiters Personen, die den theoretischen Unterricht im Rahmen der jeweiligen Ausbildung durchführen, als Lehrkräfte zu bestellen
- (2) Als Lehrkräfte für das betreffende Unterrichtsfach gemäß den Anlagen 1-8 sind zu bestellen:
 1. Heilmasseur, die zur Ausübung von Lehraufgaben berechtigt sind,
 2. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste,
 3. Fachärzte eines einschlägigen Sonderfaches, sowie, mit entsprechendem Qualifikationsnachweis, ein Arzt für Allgemeinmedizin oder ein approbierter Arzt
 4. Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
 5. Psychologen und Psychotherapeuten,
 6. Personen, die ein Studium der Pädagogik, der Pharmazie, der Rechtswissenschaften oder der Soziologie in Österreich oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat erfolgreich abgeschlossen oder eine solche ausländische Ausbildung in Österreich nostrifiziert haben, sowie
 7. sonstige fachkompetente Personen, die über eine fachspezifische Ausbildung und praktische Erfahrung für das betreffende Unterrichtsfach verfügen.
- (3) Lehrkräfte haben die für das betreffende Unterrichtsfach oder Sachgebiet erforderlichen speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen und pädagogisch geeignet zu sein.

Für die fachliche und pädagogische Eignung sind Qualifikationsnachweise einzubringen.

Lehrkräfte:

- Qualifikationsnachweise für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.k**)
- Nachweis der Berufserfahrung

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Fachkräfte:

§ 8 MMHm-AV

- (1) Fachkräfte sind
 1. Angehörige des physiotherapeutischen Dienstes
 2. Zu selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärzte und
 3. Heilmasseur gemäß dem MMHmG, BGBl. Nr. I 169/2002, die über die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung verfügen
- (2) Fachkräften obliegt die fachliche Betreuung, Anleitung und Aufsicht der Modulteilnehmer im Rahmen der praktischen Ausbildung.

Für Fachkräfte sind die entsprechenden Qualifikationsnachweise vorzulegen.

Fachkräfte:

- Qualifikationsnachweis für die fachliche und pädagogische Eignung (**Punkt 3.l**)

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zur Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen (etwa durch Eheschließung etc.) die entsprechenden Urkunden vorzulegen sind (z.B. Heiratsurkunde).

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

Wird bei der Angabe der Lehr- und Fachkräfte auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind wesentliche Veränderungen des Qualifikationsprofils (z.B. die Verleihung eines akademischen Grades) dennoch nachzuweisen.

4) Räumliche und sachliche Ausstattung

§§ 73 – 76 Abs. 1 MMHmG
Die Ausbildung zum medizinischen Masseur / Heilmasseur / Spezialqualifikationsausbildungen / Lehraufgaben bedarf hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn <i>die für die Abhaltung des Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel, sowie Sozialräume zur Verfügung stehen bzw. die erforderliche technische Ausstattung gegeben ist.</i>

Zur Beurteilung der räumlichen, technischen und fachspezifischen Ausstattung ist ein Raumplan inklusive der Beschreibung der Raumausstattung vorzulegen (**Punkt 4.m**). Die Räumlichkeiten müssen der Anzahl der Teilnehmer des Lehrganges bzw. Schüler der geplanten Ausbildung entsprechen. Daher ist die geplante Teilnehmeranzahl der Behörde mitzuteilen. Stehen die Räumlichkeiten nicht im Eigentum des Rechtsträgers bzw. der Rechtsträgerin ist eine Nutzungsbewilligung für die Dauer der Nutzung (z.B. Mietvertrag, Kooperationsvertrag) (**Punkt 4.n**) einzubringen.

Wird bei der Angabe zur räumlichen und sachlichen Ausstattung auf bereits vorliegende Unterlagen aufgrund vorheriger Verfahren Bezug genommen, sind die Unterlagen bei wesentlichen Veränderungen an der Infrastruktur (z.B. bauliche Maßnahmen) neuerlich vorzulegen.

5) Modulordnung

§ 10 MMHm-AV
(1) Der fachspezifische und organisatorische Leiter <ol style="list-style-type: none">1. der Ausbildung zum medizinischen Masseur,2. des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur,3. der Ausbildungen für Spezialqualifikationen,4. der Ausbildung für Lehraufgaben und5. der verkürzten Ausbildung gemäß § 26 MMHmG hat eine Modulordnung festzulegen und für deren Einhaltung zu sorgen.
(2) Die Modulordnung hat insbesondere festzulegen: <ol style="list-style-type: none">1. Die Rechte und Pflichten der Ausbildungs- bzw. Modulleitung, der Lehr- und Fachkräfte,2. Das Verhalten sowie die Rechte und Pflichten der Modulteilnehmer im Rahmen der Ausbildung einschließlich Regelungen über die Teilnahmeverpflichtung und das Versäumen von Ausbildungszeiten

3. Maßnahmen zur Sicherheit der Modulteilnehmer,
 4. Vorschriften zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Ausbildungsbetriebs und
 5. Allfällige Regelungen über EDV-unterstützte Lern- und Lehrmethoden, ausschließlich in den betreffenden theoretischen Unterrichtsfächern gemäß den Anlagen 4 und 8, ausgenommen dem Unterrichtsfach Massagetechniken zu Heilzwecken, im Höchstausmaß von 50vH. Dabei sind Hilfestellungen, Rückfragemöglichkeiten und Erklärungshilfen auf persönlicher, elektronischer oder fernmündlicher Basis sicherzustellen
- (3) Weiters hat die Modulordnung die Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen zu ermöglichen, wenn nicht Gründe der Sittlichkeit oder die Interessen der Prüfungskandidaten dagegen sprechen.
- (4) Die Modulordnung ist spätestens drei Monate vor erstmaliger Aufnahme des Ausbildungsbetriebs durch den Rechtsträger
1. der Ausbildung zum medizinischen Masseur,
 2. des Aufschulungsmoduls zum Heilmasseur,
 3. der Ausbildungen für Spezialqualifikationen,
 4. der Ausbildung für Lehraufgaben und
 5. der verkürzten Ausbildung gemäß § 26 MMHmG
- dem Landeshauptmann zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung innerhalb von drei Monaten nicht bescheidmäßig versagt, so gilt sie als erteilt. Gegen die Versagung ist eine Berufung nicht zulässig.
- (5) Die Genehmigung der Modulordnung ist gemäß Abs. 3 zu versagen, wenn diese
1. gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt,
 2. einem geordneten Ausbildungsbetrieb widerspricht,
 3. die Sicherheit der Modulteilnehmer nicht gewährleistet oder
 4. nicht zur Erreichung der Ausbildungsziele beiträgt.
- (6) Die Modulordnung ist den Modulteilnehmern und den Lehr- und Fachkräften nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Modulordnung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Ausbildungsbetriebes (**Punkt 4.o**) vorzulegen. Auf eine bereits vorliegende Schulordnung aus einem vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage kann verzichtet werden, sofern keine wesentliche Veränderung seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

6) Ausbildungen / Lehrplan / Curriculum / Module

§ 17 MMHmG	
<p>(1) Die Ausbildung zum medizinischen Masseur umfasst</p> <ol style="list-style-type: none">1. einen theoretischen Unterricht einschließlich praktischer Übungen in der Dauer von insgesamt 815 Stunden sowie2. eine praktische Ausbildung in der Dauer von 875 Stunden, somit insgesamt 1690 Stunden. <p>(2) Die Ausbildung zum medizinischen Masseur kann</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden. Eine Teilzeitausbildung ist zulässig. <p>(3) Die Ausbildung zum medizinischen Masseur ist längstens innerhalb von drei Jahren abzuschließen. Wird die Ausbildung nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen, ist die Ausbildung neu zu beginnen. Absolvierte Ausbildungsinhalte gemäß §§ 21 und 22 sind im Umfang ihrer Gleichwertigkeit durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter anzurechnen.</p>	
§ 26 MMHmG	
<p>(1) Personen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. zur Ausübung des Gewerbes der Massage gemäß § 94 Z48 GewO 1994, ausgenommen ganzheitlich in sich geschlossener Systeme im Sinne der Massage Verordnung BGBl- II Nr. 68/2003, berechtigt sind oder die Befähigungsprüfung nach dem 1. Oktober 1986 erfolgreich abgeschlossen haben und2. die zur Erfüllung der Berufspflichten als medizinischer Masseur erforderliche gesundheitliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen, sind berechtigt, eine verkürzte Ausbildung zum medizinischen Masseur zu absolvieren. <p>(2) Die Ausbildung besteht aus einer praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zum medizinischen Masseur im Gesamtumfang von 580 Stunden.</p>	
§ 29 Abs. 3 MMHm-AV	
<p>Die praktischen Übungen ohne Patientenkontakt im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind in Gruppen von höchstens 20 medizinischen Masseuren in Ausbildung durchzuführen. Soweit dies aus fachlichen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, ist die Größe der Gruppen weiter herabzusetzen.</p>	
§ 52 MMHmG	
<p>(1) Die Ausbildung zum Heilmasseur besteht aus einem Aufschulungsmodul, das eine theoretische Ausbildung einschließlich praktischer Übungen im Gesamtumfang von 800 Stunden umfasst.</p> <p>(2) Die theoretische Ausbildung umfasst einen theoretischen Unterricht in der Dauer von 720 Stunden in folgenden Fächern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Recht und Ethik,2. Anatomie und Physiologie,3. Pathologie,4. Hygiene und Umweltschutz,5. Erste Hilfe,6. Allgemeine Physik,7. Kommunikation8. Dokumentation,9. Massagetechniken zu Heilzwecken <p>(3) Im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind praktische Übungen ohne Patientenkontakt im Fach gemäß Abs. 1 Z 9 im Ausmaß von 80 Stunden durchzuführen.</p> <p>(4) Das Aufschulungsmodul kann</p>	

<ol style="list-style-type: none"> 1. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder 2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses 	absolviert werden. Eine Teilzeitausbildung ist zulässig.
§ 44 Abs. 3 MMHm-AV	
Die praktischen Übungen ohne Patientenkontakt im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind in Gruppen von höchstens 20 Heilmassagisten in Ausbildung durchzuführen. Soweit dies aus fachlichen, pädagogischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, ist die Größe der Gruppen weiter herabzusetzen.	
§ 57 MMHmG	
<ol style="list-style-type: none"> (1) Die Ausbildung für Lehraufgaben umfasst eine Ausbildung in der Dauer von mindestens 120 Stunden, insbesondere in folgenden Fächern: <ol style="list-style-type: none"> 1. Berufskunde und Ethik, 2. Pädagogik, Psychologie und Soziologie, 3. Unterrichtslehre und Lehrpraxis, 4. Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktbewältigung, 5. Management, Organisationslehre und Statistik, 6. Betriebsführung, 7. Rechtskunde (2) Nach Abschluss der Ausbildung ist eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. 	
§ 68 MMHmG	
<ol style="list-style-type: none"> (1) Medizinische Masseure und Heilmassagisten können Spezialqualifikationsausbildungen in folgenden Gebieten absolvieren: <ol style="list-style-type: none"> 1. Elektrotherapie, 2. Hydro- und Balneotherapie, 3. Basismobilisation. Spezialqualifikationsausbildungen haben die zur Ausübung von Spezialqualifikationen gemäß § 60 erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. (2) Spezialqualifikationsausbildungen gemäß Abs. 1 können <ol style="list-style-type: none"> 3. im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses oder 4. im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert werden. Eine Teilzeitausbildung ist zulässig. (3) Nach Abschluss einer Spezialqualifikationsausbildung gem. Abs. 1 ist eine kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. 	
§ 69 MMHmG	
<ol style="list-style-type: none"> (1) Die Spezialqualifikationsausbildung in Elektrotherapie umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 140 Stunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 80 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 60 Stunden Pflichtpraktika an Patienten. (2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Fächer: <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezielle Anatomie und Pathologie 2. Grundlagen der Elektrotherapie einschließlich Physik und Anlagentechniken (3) Die Spezialqualifikationsausbildung in Elektrotherapie darf frühestens nach Absolvierung des Moduls A, sofern die Ausbildung zum medizinischen Masseur in einem durchgeführt wird, nach Absolvierung der Ausbildungsinhalte des Moduls A, begonnen werden. Voraussetzung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist die Absolvierung der theoretischen Ausbildung. (4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die Auszubildenden berechtigt, die zu erlernenden Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte an Patienten durchzuführen. 	

§ 70 MMHmG	
<p>(1) Die Spezialqualifikationsausbildung in Hydro- und Balneotherapie umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 120 Stunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 55 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 65 Stunden Pflichtpraktika an Patienten.</p> <p>(2) Sie beinhaltet insbesondere folgende Fächer:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spezielle Anatomie und Pathologie, 2. Physik, 3. Spezielle Hygiene 4. Balneotherapie, 5. Hydrotherapie, 6. Unterwasserdruckstrahlmassage. <p>(3) Die Spezialqualifikationsausbildung in Hydro- und Balneotherapie darf frühestens nach Absolvierung des Moduls A, sofern die Ausbildung zum medizinischen Masseur in einem durchgeführt wird, nach Absolvierung der Ausbildungsinhalte des Moduls A, begonnen werden. Voraussetzung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist die Absolvierung der theoretischen Ausbildung.</p> <p>(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die Auszubildenden berechtigt, die zu erlernenden Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte an Patienten durchzuführen.</p>	
§ 70a MMHmG	
<p>(1) Die Spezialqualifikationsausbildung in Basismobilisation umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung von insgesamt 80 Stunden. Die theoretische Ausbildung umfasst 40 Unterrichtsstunden, die praktische Ausbildung umfasst 40 Stunden Pflichtpraktika an Patienten.</p> <p>(2) Die theoretische Ausbildung beinhaltet insbesondere das Fach „Grundzüge der Rehabilitation und Mobilisation.“</p> <p>(3) Die Spezialqualifikationsausbildung in Basismobilisation darf frühestens nach Absolvierung des Moduls A, sofern die Ausbildung zum medizinischen Masseur in einem durchgeführt wird, nach Absolvierung der Ausbildungsinhalte des Moduls A, begonnen werden. Voraussetzung für die Absolvierung der praktischen Ausbildung ist die Absolvierung der theoretischen Ausbildung.</p> <p>(4) Im Rahmen der praktischen Ausbildung sind die Auszubildenden berechtigt, die zu erlernenden Tätigkeiten unter Anleitung und Aufsicht der Lehr- und Fachkräfte an Patienten durchzuführen.</p>	
§ 11 MMHm-AV	
<p>(1) Eine Unterrichtsstunde im Rahmen der theoretischen und praktischen Ausbildung dauert 50 Minuten.</p> <p>(2) Der Umfang der wöchentlichen theoretischen und praktischen Ausbildung darf 40 Wochenstunden nicht überschreiten (Ausbildungszeit)</p> <p>(3) Der Beginn einer Ausbildung ist von der Ausbildungs- bzw. Modulleitung festzusetzen und durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter der Ausbildung spätestens einen Monat vor Beginn der Ausbildung dem Landeshauptmann anzuzeigen.</p>	

Die Angaben zu den einzelnen Unterrichtsfächern, den Vortragenden bzw. Prüfenden der Prüfungsfächer sowie der kommissionellen Prüfung sind für jede/s gemeldete Ausbildung/Modul anzuführen.

Zu den einzelnen Unterrichtsfächern sind folgende Angaben erforderlich:

- Unterrichtsfach / Lehrinhalte
- Vornahme, Zuname (etwaiger akademischer Grad) der Lehrkraft/Fachkraft und Stundenausmaß
- Zuteilung der Lehrinhalte bei Splittung eines Unterrichtsfaches

Ein zeitlicher Ablaufplan der theoretischen und praktischen Ausbildung ist dem Antrag beizulegen (**Punkt 6.p**). Des Weiteren sind der in Aussicht genommene Termin bzw. die in Aussicht genommenen Termine der Abschlussprüfungen bekannt zu geben. Die Ablauforganisation ist bei jeder neuerlichen Meldung vorzulegen.

Die vom Bundesministerium für Gesundheit erarbeiteten Curricula für die einzelnen Ausbildungen, sind in das Ausbildungskonzept zu integrieren. Auf bereits vorliegende Unterlagen aus vorangegangenen Verfahren kann Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern keine Veränderungen seit der vorangegangenen Ausbildung erfolgt ist.

Hinweis: Werden mehrere Lehrkräfte zur Lehre in einem Unterrichtsfach herangezogen, so ist bekanntzugeben, welche Lehrkraft für die Abnahme der Prüfung verantwortlich ist.

7) Praktische Ausbildung

§ 73 Abs. 1 MMHmG	
Die Ausbildung zum medizinischen Masseur bedarf hinsichtlich der theoretischen und praktischen Ausbildung der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen wenn	
<ol style="list-style-type: none"> 4. <i>eine Krankenanstalt oder eine Kuranstalt zur Verfügung steht, die über eine Einrichtung für physikalische Medizin verfügt, oder</i> 5. <i>Pflichtpraktika an Patienten auch außerhalb von Krankenanstalten oder Kuranstalten nachweislich sichergestellt sind.</i> 	
§ 75 Abs. 1 MMHmG	
Die Abhaltung einer Spezialqualifikationsausbildung bedarf der Bewilligung durch den Landeshauptmann. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn	
<ol style="list-style-type: none"> 3. <i>die praktische Ausbildung an Patienten gewährleistet ist.</i> 	
§ 30 MMHm-AV	
<ol style="list-style-type: none"> (1) die praktische Ausbildung hat in Einrichtungen stattzufinden, die die für die Erreichung der Ausbildungsziele erforderliche Sach-, Personal- und Raumausstattung besitzen. Die organisatorische und zeitliche Einteilung der praktischen Ausbildung ist vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter der Ausbildung zum medizinischen Masseur festzulegen. (2) Die praktische Ausbildung ist unter Anleitung und Aufsicht von Fachkräften in Einrichtungen gemäß § 14 MMHmG durchzuführen. Nach Prüfung durch die medizinisch-wissenschaftliche Leitung kann mit Zustimmung der medizinisch-wissenschaftlichen Leitung die praktische Ausbildung auch bei einem freiberuflichen Heilmasseur durchgeführt werden. (3) Fachkräfte dürfen im Rahmen der praktischen Ausbildung höchstens vier medizinische Masseur in Ausbildung gleichzeitig anleiten. (4) Bei der Zuteilung der medizinischen Masseur in Ausbildung ist auf die besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Praktikumsstelle und des jeweiligen Fachbereichs der praktischen Ausbildung Bedacht zu nehmen. 	

- (5) Im Rahmen der praktischen Ausbildung dürfen die medizinischen Masseur in Ausbildung nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die
1. in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausbildung zum medizinischen Masseur stehen und
 2. zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind
- (6) Die medizinischen Masseur in Ausbildung haben im Rahmen der praktischen Ausbildung Aufzeichnungen über die durchgeführten Tätigkeiten zu führen. Diese sind von der betreffenden Fachkraft schriftlich zu bestätigen.

Um die formalen Rahmenbedingungen der praktischen Ausbildung festzustellen zu können, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Kooperationsvereinbarung mit der Praktikumsstelle inklusive der Angabe der Fachkraft, die für die praktische Ausbildung vor Ort verantwortlich zeichnet, sowie Angabe der Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze und/oder allfälliger zeitlicher Einschränkungen wie z.B. Urlaubszeiten etc. **(Punkt 7.q)**
- Konzept der praktischen Ausbildung wie z.B. Lernzielkatalog, Kompetenzkatalog **(Punkt 7.r)**

Wurden die Kooperationsvereinbarungen und das Konzept der praktischen Ausbildung bereits vorgelegt, kann auf vorherige Verfahren Bezug genommen und auf eine neuerliche Vorlage verzichtet werden, sofern Vereinbarungen nach wie vor gültig sind und keine Veränderungen erfahren haben, bzw. das Konzept der praktischen Ausbildung unverändert geblieben ist.

Ist die Anzahl der zur Verfügung stehenden Felder nicht ausreichend, ist ein gleich strukturiertes Beiblatt beizulegen.

8) Zeugnis / Ausbildungsbestätigung

§ 2 MMHmZV	
<p>(1) Nach erfolgreich abgelegter kommissioneller Prüfung zum medizinischen Masseur/zur medizinischen Masseurin sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 1 und 2 auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin sowie den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter/von der fachspezifischen und organisatorischen Leiterin sowie dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p>	
§ 3 MMHmZV	
<p>(1) Nach erfolgreich absolvierter verkürzter Ausbildung für Masseur/Masseurinnen gemäß § 26 MMHmG sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 3 und 4 auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung sowie das Zeugnis gemäß Abs. 1 sind durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p>	

	<p>(3) Personen, die eine verkürzte Ausbildung für Masseur/Masseurinnen gem. § 26 MMHmG nicht erfolgreich absolviert haben, ist über Verlangen durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin eine Bestätigung über die absolvierte praktische Ausbildung auszustellen.</p>
<p>§ 4 MMHmZV</p>	
	<p>(1) Nach erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 7 und 8 auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin sowie den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter/von der fachspezifischen und organisatorischen Leiterin sowie dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p>
<p>§ 5 MMHmZV</p>	
	<p>(1) Nach erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung für Lehraufgaben sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 9 und 10 auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter/von der fachspezifischen und organisatorischen Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p>
<p>§ 6 MMHmZV</p>	
	<p>(1) Nach erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung für Elektrotherapie sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 11 und 12 auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin sowie den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter/von der fachspezifischen und organisatorischen Leiterin sowie dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p>
<p>§ 7 MMHmZV</p>	
	<p>(1) Nach erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung für Hydro- und Balneotherapie sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 13 und 14 auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin sowie den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter/von der fachspezifischen und organisatorischen Leiterin sowie dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/der</p>

medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.	
§ 7a MMHmZV	
<p>(1) Nach erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung für die Basismobilisation sind eine Ausbildungsbestätigung und ein Zeugnis gemäß dem Muster der Anlagen 14a und 14b auszustellen.</p> <p>(2) Die Ausbildungsbestätigung ist durch den fachspezifischen und organisatorischen Leiter/die fachspezifische und organisatorische Leiterin sowie den medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/die medizinisch-wissenschaftliche Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p> <p>(3) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden der Prüfungskommission und vom fachspezifischen und organisatorischen Leiter/von der fachspezifischen und organisatorischen Leiterin sowie dem medizinisch-wissenschaftlichen Leiter/der medizinisch-wissenschaftlichen Leiterin zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel des Rechtsträgers der Ausbildungseinrichtung zu versehen.</p>	

Für alle beantragten Ausbildungen ist ein Muster der Ausbildungsbestätigung und des Zeugnisses inklusive Rundsiegel des Rechtsträgers vorzulegen (**Punkt 8.s, Punkt 8.t**).